

gleich aber ihnen ihr Menschtum erst *verleihen* soll. Wer vor diesem, dem ganzen Lehrgebäude zugrunde liegenden offenbaren Widerspruch nicht zurückschreckt, der wird sich leicht von der scheinbaren Geschlossenheit des „entwickelten Sozialismus“ nicht nur imponieren, sondern faszinieren lassen. – Dem Vf. geht es weniger darum, in das Verständnis dieses eigenartigen Lehrgebäudes einzuführen oder es zu widerlegen, sondern um die *Frage, ob* (oder auf welcher Ebene) eine „Auseinandersetzung“ mit ihm möglich sei. Ohne ein Mindestmaß von Konsens (von „gemeinsamen Boden“) kann man nicht miteinander reden, geschweige denn klärend miteinander diskutieren. In Kap. II. 7 „Möglichkeiten eines Dialogs“ (295–324) begründet B. seine Meinung, über weltanschauliche Gegensätze lasse sich nicht diskutieren, sondern nur über deren praktische Implikationen. Zuversichtlicher äußert sich K. Höcherl in seinem dem Buche beigegebenen „Geleitwort“. Ihm erscheint „das gemeinsame Bedürfnis nach Freiheit, die ohne Toleranz dem anderen gegenüber nicht möglich ist, immer noch stärker zu sein als das Streben nach Behauptung bzw. Durchsetzung des eigenen metaphysischen Standpunktes gegenüber dem Andersdenken. Dies könnte zumindest einen Dialog in pragmatischer Hinsicht begründen, ohne daß die eigenen metaphysischen Standpunkte aufgegeben werden“ (10). Solange noch Übereinstimmung über die Denkgesetze besteht, sollte doch wohl ein Gedankenaustausch auch über Fragen der Weltanschauung nicht nur möglich, sondern auch sachdienlich sein.

Mit diesem Buch hat der Vf. eine respektable Leistung vorgelegt; ihm kann man bestimmt nicht vorwerfen, er habe es sich mit Marx oder Marxismus „zu leicht gemacht“; schade, daß seine *Sprache* das Verständnis unnötig erschwert.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

DAS NEUE NATURRECHT. DIE ERNEUERUNG DER NATURRECHTSLEHRE DURCH JOHANNES MESSNER. Gedächtnisschrift für Johannes Messner († 12. Februar 1984) herausgegeben von Alfred Klose u. a. Berlin: Duncker & Humblot 1985. 291 S.

Nicht ganz zwei Jahre nach Messners Tod erscheint diese Gedächtnisschrift, in der die verschiedenen Seiten und Beziehungen seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit von befreundeten und gesinnungsverwandten Kollegen gewürdigt werden. – Mit vollem Recht an die Spitze gestellt ist der Beitrag von A. F. Utz, worin er sich mit „Johannes Messners Konzeption der Sozialphilosophie“ (21–62) auseinandersetzt. Vorausgegangen war schon in der Festschrift zu Messners 90. Geburtstag sein Beitrag „Die epistemologische Grundlage der Ethik und Sozialethik Johannes Messners“; es lohnt sich, beide Beiträge zusammen zu studieren. Seine und Messners „Konzeption“ liegen weit auseinander; Utz ist ausgesprochen Metaphysiker, Messner legt das Schwergewicht auf die Erfahrungsgrundlage; nichtsdestoweniger bringt Utz der Messnerschen Konzeption ein hohes Maß von Verständnis entgegen und weiß auch viel Übereinstimmendes und Gemeinsames herauszufinden; insofern sind seine beiden Beiträge Muster einer wissenschaftlich hochstehenden und zugleich vornehmen Diskussion. – Bezüglich der Begriffsbestimmung des ‚bonum commune‘, insbesondere inwieweit diesbezüglich Messner sich angeblich gegen Gundlach wendet, muß ich allerdings eine Berichtigung anbringen. Zutreffend bezeichnet Utz in diesem Zusammenhang mich als von Gundlach abhängig; in der Tat bezeichne ich mich, was die Sozialphilosophie angeht, als Gundlachs Schüler. Nichtsdestoweniger stammt der terminologische Versuch, den Utz ihm zuschreibt, nicht von ihm, sondern von mir. Aus Ausführungen von Eberhard Welty O. P. über das „Gemeingut“ glaube ich erkannt zu haben, daß die von Jesuitenautoren (Suarezianern) und von dem Dominikanerorden angehörenden Autoren (Thomisten) gebrauchten Begriffsbestimmungen des ‚bonum commune‘ einander nicht widersprechen, vielmehr beide zuträfen, sich nur auf zwei verschiedene Gegenstände beziehen, und hatte vorgeschlagen, den einen mit *Gemeinwohl*, den anderen mit *Gemeingut* zu verdeutschen. Gemeinwohl im suarezianischen Sinn als bloßen Dienstwert, Gemeingut im thomistischen Sinn als Eigen- oder Selbstwert. Ob Welty sich von mir als richtig verstanden ansah, konnte leider infolge seines frühen Todes nicht mehr geklärt werden. Daß die päpstlichen Dokumente (so noch ausdrücklich „Mater et magistra“ Ziff. 65) die Bezeichnung ‚bonum commune‘ im suarezianischen Sinn gebrau-

chen, ist offenkundig, betrifft aber nur den Sprachgebrauch und tut nichts zur Sache. Wie dem aber auch sei, Gemeinwohl als Dienstwert und Gemeingut als Eigen- oder Selbstwert zu unterscheiden, geht nicht auf Gundlach, sondern auf mein richtiges oder falsches Verständnis von Welty zurück und findet sich erstmals in der 2. Auflage meines Heftes „Zur christlichen Gesellschaftslehre“ 1954 (noch nicht in der von Utz zitierten 1. Aufl. 1947). – Daß ich hier darauf eingehe, hat seinen Grund darin, daß mir scheint, das, was Messner mit seiner Bezugnahme auf die „Kultur“ meint, decke oder berühre sich doch aufs engste mit dem, was Welty unter „Gemeingut“ als Eigen- oder Selbstwert versteht. Gründet die socialitas des Menschen nicht einseitig in seiner Beschränktheit und Ergänzungsbedürftigkeit, sondern mindestens ebensoviele darin, daß er wesentlich darauf angelegt ist, Werte zu erreichen oder zu verwirklichen, die im atomisierten Individuum nicht einmal denkmöglich sind (Gattenliebe, Vertrauen, Dankbarkeit und viele andere, die nichts mit Arbeitsteilung zu tun haben), dann gehören diese Werte zu den „existenziellen Zielen“, auf die der Mensch nach Messner wesentlich angelegt ist und deren Inbegriff er in den Sammelbegriff „Kultur“ zusammenfaßt, an der die Glieder der jeweiligen Gesellschaft *teilhaben*. Insoweit erachte ich mich nicht nur selbst in voller Übereinstimmung mit Messner, sondern glaubte zugleich auch das entdeckt zu haben, worin die unterschiedlichen Positionen von Messner und Utz, wenn schon sich nicht decken, so doch einander überaus eng berühren.

In ähnlicher Weise besteht vielleicht auch zwischen Schasching und Klose nur ein scheinbarer Widerspruch. – In seinem Beitrag „Die soziale Frage“ (161–180) äußert *J. Schasching*, Messner habe die ständestaatliche Deutung der Berufsständischen Ordnung abgelehnt (hier 175), und belegt das mit einer Textstelle aus der 1. Aufl. von Messners „Soziale Frage“. Dagegen bezeichnet *A. Klose* in seinem Beitrag „Berufsständische Ordnung und Soziale Partnerschaft“ (197–208) den durch die Verfassung von 1934 geschaffenen österreichischen Staat, für den Messner die geistige Grundlage erarbeitet habe, als „ständischen Staat“ bzw. als „Ständestaat“. Messner selbst zählt in seinem Buch „Berufsständische Ordnung“ (1936) drei verschiedene Bedeutungen von „Ständestaat“ auf, zwei einander konträr widersprechende, denen er diese Bezeichnung uneingeschränkt zuerkennt und die er beide entschieden *ablehnt*, und eine dritte, die offenbar auf das österreichische Modell zielt und wofür er diese Bezeichnung zumindest nicht im Vollsinn gelten läßt. (Zumindest die Bezeichnung „Quaragesimo-anno-Staat“ hat Messner, soweit mir bekannt, niemals gebraucht und ich vermag ihm dies schlechterdings nicht zuzutrauen; vgl. dazu meinen Beitrag „Zur Entstehung und Rezeption der Enzyklika „QA““ in Nr. 10 und 11/1983 der „Nachrichten und Stellungnahmen der Kathol. Sozialakademie Österreichs“.) – Welchen Anteil Messner an dem zweifellos von den lautesten Absichten getragenen, von mir allerdings von Anfang an als verfehlt und aussichtslos angesehenen Versuch gehabt hat, wird einen wichtigen Teil seiner Biographie ausmachen; für einen „Reichsdeutschen“ und noch mehr für mich war es ein Gebot des Takttes, im Gespräch mit ihm dieses Thema niemals zu berühren. – Die beiden Beiträge von *G. Merk* „Zur Wirtschaftsethik“ (217–236) und von *W. Schmitz* „Die soziale Ordnungsfunktion von Geld, Kapital und Kredit; Ansatzpunkte für eine systematische Währungsethik“ (237–258) geben in Kürze Messners Vorstellungen von einer rechten Ordnung der Wirtschaft im ganzen und des Währungswesens im besonderen wieder, begnügen sich aber in der Hauptsache, das Ergebnis zu beschreiben, zu dem Messner kommt; beide, namentlich das letztere, erläutern jedoch zu wenig, was aus Messners Begründung als geboten und was aus ihr nur als zulässig oder annehmbar folgt; den Fehler, aus sozialphilosophischen Prinzipien unmittelbar wirtschaftspolitische Anweisungen abzuleiten, hat gerade Messner glücklich vermieden. – Sympathisch berührt der vielleicht etwas zu lang geratene Beitrag von *S. Reichenpfader* „Johannes Messner als Seelsorger“ (259–282); dasselbe gilt von dem ganz kurzen, noch aus *Messners* eigener Feder geflossenen Nachtrag „Über die Grenzen des Naturrechts“ (283–285).

O. v. NELL-BREUNING S. J.